

Inhalt	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 10. Mai 2006	128
Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006	129
Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006	134
Zweite Änderung der Regelungen für die Benutzung der „Trainingswerkstatt UNIFIT“ in der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006	145
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006	146
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Biologie an der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006	147
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Biologie an der Universität Bielefeld (gültig nur für den Bachelor-Jahrgang WS 02/03)	152
Berichtigung: Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache	154
Beitragsordnung des Studentenwerkes Bielefeld vom 17. Oktober 1995 in der Fassung der Änderung vom 19. April 2006	156

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 10. Mai 2006

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Wahlordnung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 11 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 105) beschlossen:

Artikel I

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch die folgenden Sätze:
„Der Stimmzettel enthält die Listennamen und ihre Abkürzungen mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe. Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel wird von der Wahlkommission durch Los ermittelt.“
2. Satz 2 (alt) wird Satz 3.

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 12. April 2006 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 26. April 2006.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Vorsitzende
der Studierendenschaft
der Universität Bielefeld

Martin Isbruch

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Az.: 2181.2

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW S. 752) hat die Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotion
- § 2 Dissertation
- § 3 Zugang zur Promotion
- § 4 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Gutachten, Noten
- § 8 Verfahren bei übereinstimmenden Gutachten
- § 9 Verfahren bei abweichenden Gutachten
- § 10 Erneute Einreichung einer abgelehnten Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 13 Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Promotion
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 In-Kraft-Treten

**§ 1
Promotion**

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. jur. h.c.).

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation) verliehen.

(3) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere ideelle Verdienste um die der Fakultät zur Pflege anvertraute Wissenschaft verliehen.

**§ 2
Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema in deutscher Sprache behandeln und von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig angefertigt

worden sein. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dissertation auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Eine Abhandlung, die bereits an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt oder bereits abgelehnt oder die schon im Druck veröffentlicht worden ist, wird als Dissertation nicht angenommen.

(3) Die Dissertation kann auch in einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn eine Gruppenbearbeitung des Themas methodisch zweckmäßig ist und die individuellen Leistungen der Bewerber deutlich abgrenzbar sind.

**§ 3
Zugang zur Promotion**

(1) Der Zugang zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat,
2. weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, erbracht hat, und
3. die deutsche Sprache beherrscht.

(2) Einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis hat abgeschlossen, wer

1. die erste oder die zweite juristische Prüfung bzw. Staatsprüfung oder die Abschlussprüfung Teil II der einstufigen Juristenausbildung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat oder
2. an einer Universität oder Fachhochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes einen im Hauptfach juristischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern hervorragend abgeschlossen hat oder
3. einen im Hauptfach juristischen Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG hervorragend abgeschlossen hat.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, haben Zugang zur Promotion, wenn sie eine der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note „vollbefriedigend“ der deutschen Prüfungen bzw. Staatsprüfungen entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ggf. nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der ausländischen Rechtsprüfung ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Fachstudium vorangegangen ist, dessen erfolgreicher Abschluss der Bewerberin oder dem Bewerber an ihrer oder seiner Heimatuniversität die Promotionsberechtigung vermittelt. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben auch Zugang zur Promotion, wenn sie die Magisterprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld mindestens mit der Note „magna cum laude“ bestanden haben.

(3) Als weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, müssen erbracht worden sein:

1. von allen Bewerberinnen und Bewerbern
 - a) die Teilnahme an einem von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstalteten Seminar, in dem ein Referat gehalten und die Leistungen mit mindestens „gut“ bewertet worden sind, oder
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einer Quellenexegese mit schriftlicher Hausarbeit oder die Erbringung eines Leistungsnachweises gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung.
2. von Bewerberinnen und Bewerbern i.S. von Absatz 2 Nr. 2 oder 3 zusätzlich
 - a) in jedem der drei Pflichtfachbereiche i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StudPro eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Klausur, die alle aus dem Hauptstudium stammen müssen, und
 - b) in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 StudPro) eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit.

(4) Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland weisen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nach.

(5) Die Fakultätskonferenz soll auf begründeten Antrag der oder des Fakultätsmitgliedes bzw. Fakultätsangehörigen, die oder der die Dissertation betreut oder betreuen will, von dem Erfordernis einer bestimmten Note im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Befreiung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem von einem anderen Fakultätsmitglied oder Fakultätsangehörigen veranstalteten Seminar teilnimmt und dort ein Referat hält und dass die erbrachten Leistungen mit mindestens „gut“ bewertet werden.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Fakultätskonferenz von dem Erfordernis des Absatzes 3 Nr. 1 absehen. Sie sieht von ihm ab, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen der in Absatz 3 Nr. 1 genannten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „gut“ an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben und über die Dauer von mindestens zwei Semestern in Bielefeld eine Arbeitsgemeinschaft i. S. von § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (StudPro) geleitet hat.

§ 4

Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

Das Recht, Doktorandinnen und Doktoranden anzunehmen und zu betreuen, haben alle Mitglieder und Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Wer eine Doktorandin oder einen Doktoranden annimmt, hat ihr oder ihm auf Ersuchen eine datierte Bestätigung der Annahme und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas auszustellen.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie alle weiteren Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Rahmen des Promotionsverfahrens sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers schildert;
2. Zeugnisse der nach § 3 Abs. 2 absolvierten Abschlussprüfungen,
3. die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 3 und 4;
4. zwei maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation mit Inhaltsübersicht und Verzeichnis der benutzten Schriften;
5. eine Versicherung gemäß § 2 Abs. 2;
6. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, alle Hilfsmittel angegeben und die wörtlich oder sinngemäß anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
7. ggf. die Bezeichnung des Mitglieds oder Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät, das die Dissertation betreut hat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt schriftlich den Eingang des Gesuchs sowie der beigefügten Unterlagen und prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gesuchs. Auf Antrag entscheidet sie oder er bereits vor Einreichung des Gesuchs um Eröffnung des Promotionsverfahrens, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Gesuch um Promotion zurücknehmen, solange kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist.

(4) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so weist die Dekanin oder der Dekan das Gesuch oder den Antrag nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die Fakultätskonferenz.

§ 6

Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Die Bewerberin oder der Bewerber ist hierzu zu hören.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder

Privatdozenten an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Wenigstens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger der Fakultät sein. Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer die Dissertation angeregt oder betreut hat.

(3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten der Rechtswissenschaft kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt werden, die oder der die angrenzende Wissenschaft vertritt und möglichst der Universität Bielefeld angehören soll. Bei Dissertationen mit erheblichem Bezug zu supranationalen oder ausländischen Rechtsordnungen kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

§ 7 Gutachten; Noten

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt ein mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten ab, worin sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Beide Gutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Disputation (§ 12) innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens stattfinden kann.

(2) Schlägt die Gutachterin oder der Gutachter die Annahme der Dissertation vor, so setzt sie oder er zugleich das Prädikat fest. Als Noten sind zulässig: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

(3) Sobald alle Gutachten vorliegen, teilt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern der Fakultätskonferenz und den übrigen Mitgliedern und Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Alle Mitglieder und Angehörigen des Lehrkörpers können innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist gegen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit schriftlich begründeten Einspruch einlegen. In diesem Fall oder wenn die Gutachter teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben, bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Drittgutachter.

(4) Nach Eingang aller Gutachten teilt die Dekanin oder der Dekan sie zusammen mit etwaigen Einsprüchen der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

§ 8 Verfahren bei übereinstimmenden Gutachten

(1) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen.

(2) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt.

(3) Ist die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung mit. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entspre-

chend. Wenigstens ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 9 Verfahren bei abweichenden Gutachten

(1) Haben die Gutachter und Gutachterinnen teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so wird die Dissertation mit allen drei Gutachten, etwaigen Einsprüchen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und einer etwaigen Stellungnahme des Bewerbers erneut zwei Wochen ausgelegt. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Lehrkörpers kann innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen.

(2) Nach Ablauf der Frist zu Stellungnahmen gemäß Abs. 1 Satz 3 versucht die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung aller abgegebenen Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation herbeizuführen. Kommt eine Einigung hiernach nicht zustande, so entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter mit Stimmenmehrheit.

§ 10 Erneute Einreichung einer abgelehnten Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, die abgelehnte Dissertation grundlegend umzuarbeiten und mit einem neuen Promotionsgesuch nach § 5 der Fakultät einzureichen.

(2) Wird die Dissertation abermals abgelehnt, so ist ein weiteres Promotionsgesuch ausgeschlossen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin und beauftragt mit der Durchführung der mündlichen Prüfung einen Prüfungsausschuss, der aus den Berichterstatterinnen und Berichterstattern und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor, einer weiteren Juniorprofessorin oder einem weiteren Juniorprofessor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten der Fakultät als Vorsitzender oder Vorsitzendem besteht. Im Falle der Verhinderung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestimmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber den Prüfungstermin und die Namen der mündlichen Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen.

§ 12

Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt. Sie ist für Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 11 HG) öffentlich.

(2) In der Disputation muss die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse unter Beweis stellen und die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse, soweit Einwände oder Widersprüche erhoben werden, verteidigen.

(3) Nach Eröffnung der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden hat die Bewerberin oder der Bewerber die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse in einem Kurzvortrag von höchstens 15 Minuten Dauer darzustellen. Dabei kann die Kandidatin oder der Kandidat auch etwaige Einwände gegen die nach § 7 erstatteten Gutachten darlegen.

(4) An den Kurzvortrag schließt sich ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch an, an dem sich alle Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligen. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind die Dissertation einschließlich ihrer Bezüge zu den Grundlagen und Inhalten des Rechts, die mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(6) Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 13

Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung bestanden ist und über deren Benotung (§ 7 Abs. 2). Gleichzeitig legt der Prüfungsausschuss die Endnote der Promotion fest. Diese kann auf Grund der mündlichen Leistungen von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder oben abweichen. Bei unterschiedlicher Benotung der Dissertation darf sie nicht über der besten und nicht unter der schlechtesten Note liegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. § 5 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach der ersten mündlichen Prüfung statt.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in der von den Gutachtern genehmigten Fassung zu vervielfältigen und innerhalb eines Jahres der Fakultät 84 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist für die Einreichung verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(3) Die Dissertation kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans auch in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe veröffentlicht werden. Voraussetzung ist, dass die Verbreitung über den Buchhandel erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber der Fakultät vier Exemplare der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Wird für die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber der Hochschulbibliothek darüber hinaus für Tauschzwecke eine angemessene Stückzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Dissertation kann auch in elektronischer Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, abgeliefert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Fakultät neben der elektronischen Fassung sechs, auf alterungsbeständigem und holzfreiem Papier gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung stellen.

(5) Im Falle des Absatzes 1 ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Universität das Recht, weitere 40 Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion

durch Aushändigung oder Zusendung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Promotionsbestätigung aushändigen, wenn die Dissertation von einem Verlag zur Veröffentlichung als selbständiges Buch angenommen worden ist und sich der Druck um mehr als zwei Monate verzögert. Die Bestätigung gilt für die Dauer von zwei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung; sie kann zurückgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Drucklegung durch eigenes Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Beschluss zur Verleihung einer Ehrenpromotion bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktorurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben. Als Tag der Promotion ist der Beschluss der Fakultätskonferenz anzugeben.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder
 2. wenn seine Trägerin oder sein Träger den Dokortitel zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 1.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 26. Juni 1992, zuletzt geändert am 1. Februar 2001, außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die

vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 26. Oktober 2005 und 12. April 2006.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Az.: 2111.2

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad, Ziel und Zweck des Promotionsverfahrens
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionen im Rahmen von Promotionsstudiengängen oder außerhalb von Promotionsstudiengängen
- § 4 Promotionsstudiengänge
 - § 4a Koordinationskommissionen
 - § 4b Ziele und Strukturen
 - § 4c Studienprogramm
 - § 4d Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
 - § 4e Bescheinigung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Kandidatenauswahlverfahren
- § 7 Zugang zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der Disputation
- § 13 Wiederholung der Disputation
- § 14 Gesamtbenotung
- § 15 Einsicht, Widerspruch
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder –fakultät
- § 21 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Doktorgrad, Ziel und Zweck des Promotionsverfahrens

(1) Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, im Folgenden "Fakultät" genannt, verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften. Dieser Grad wird bei Dissertationen mit biologischem Schwerpunkt mit "Dr. rer. nat." (doctor rerum naturalium) abgekürzt, bei Dissertationen mit Schwerpunkt im gesellschaftswissenschaftlichen oder didaktischen Bereich mit "Dr. phil. nat." (doctor philosophiae naturalis).

(2) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel des § 81 HG hinausgehende Befähigung

zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Biologie nachgewiesen werden. Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der von der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss hat sieben Mitglieder: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das einen Hochschulabschluss in Biologie besitzen soll, und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(2) Zu den Aufgaben des Promotionsausschusses gehören:

1. die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 7;
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9;
3. die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Abs. 1 und die Entscheidung über eine Umarbeitung gemäß § 10 Abs. 5 und bei Einsprüchen gemäß § 10 Abs. 10;
4. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission und die Festlegung des Disputationstermins gemäß § 11 Abs. 1 und 3.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses gehören:

1. die Überweisung der Dissertation an die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 10 Abs. 1;
2. die Überwachung eines zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens, insbesondere der Fristen gemäß § 10 Abs. 2 und 5, § 11 Abs. 3, § 13, sowie § 16 Abs. 3;
3. die Organisation und Leitung der Disputation gemäß § 11.

(4) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 4 sind nur promovierte Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. § 14 HG ist bei der Beteiligung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Abstimmungen zu beachten.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Dekanin oder der Dekan kann beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Gäste können auf Einla-

derung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu den Beratungen des Promotionsausschusses hinzugezogen werden. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 3

Promotionen im Rahmen von Promotionsstudiengängen oder außerhalb von Promotionsstudiengängen

(1) Promotionen werden in der Regel im Rahmen von Promotionsstudiengängen durchgeführt.

(2) Über die Einrichtung und Beendigung von Promotionsstudiengängen entscheidet die Fakultätskonferenz. Die Einrichtung setzt mindestens vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der habilitierten Mitglieder der Fakultät voraus, die ein gemeinsames Studienprogramm anbieten.

(3) Auf Antrag beim Promotionsausschuss können Promotionen auch außerhalb eines Promotionsstudiengangs durchgeführt werden, sofern diese von Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern gemäß § 8 Abs. 1 betreut werden.

(4) § 4 findet nur bei Promotionen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

§ 4

Promotionsstudiengänge

§ 4a

Koordinationskommissionen

(1) Für jeden Promotionsstudiengang wird von der Fakultätskonferenz eine Koordinationskommission eingesetzt. Ihre Größe und Aufteilung auf die einzelnen Statusgruppen entspricht in der Regel dem Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie gemäß § 2 Abs. 1. Studentische Vertreterinnen und Vertreter und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder der Koordinationskommissionen werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein. Die jeweilige Koordinationskommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Die Koordinationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät und mindestens ein Mitglied aus einer anderen Statusgruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Promotionsstudiengang fakultätsübergreifend, können diesem auch Mitglieder anderer Fakultäten angehören. Die Anzahl der Mitglieder aus den unterschiedlichen Fakultäten wird bei Einrichtung des Promotionsstudiengangs festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Koordinationskommission gehören:

1. die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für Promotionsstudiengänge gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und 5,
2. die Verantwortung für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des jeweiligen Promotionsstudiengangs.

(3) § 2 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 4b

Ziele und Strukturen

(1) Promotionsstudiengänge haben einen Themenschwerpunkt, der von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultäten, die an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, definiert wird und zu dem ein sinnvolles, übergreifendes gemeinsames Lehrprogramm erstellt wird. In der Regel setzen die Promotionsstudiengänge die an der Fakultät für Biologie zugelassenen Master-Studiengänge fort.

(2) Ein Promotionsstudiengang wird von mindestens vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät für Biologie getragen. Es können jedoch auch zusätzlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und sonstiger habilitierter Mitglieder anderer Fakultäten einen Promotionsstudiengang mittragen. Ist die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer gemäß § 8 Abs. 1 Mitglied der Fakultät für Biologie, so ist diese die federführend zuständige Fakultät und die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie findet Anwendung für das jeweilige Promotionsverfahren. Stammt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer aus einer anderen Fakultät, so ist diese die federführend zuständige Fakultät.

(3) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme im Bereich der Biologie selbständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(4) Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(5) Im Rahmen des Studienprogramms sind 30 Leistungspunkte¹ zu erwerben.

(6) Der Promotionsstudiengang wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

¹ "Leistungspunkte", "Credit Points" und "ECTS-Punkte" sind synonym.

§ 4c Studienprogramm

(1) Das die Promotionsphase begleitende Studienprogramm vermittelt ein breites Spektrum moderner Forschungsansätze. Es kann unter anderem die folgenden Komponenten umfassen:

1. Wöchentliche Kompetenzseminare, die die Forschungsarbeiten begleiten. An diesen Seminaren nehmen alle am Studiengang beteiligten Bereiche teil. Es sollen zum einen in regelmäßigen Abständen auswärtige Referenten aus Wissenschaft und Praxis zu Vorträgen und Diskussionen mit den Studierenden eingeladen werden. Zum anderen sollen die Studierenden die eigenen Forschungsprojekte vorstellen und im übergreifenden Rahmen mit den anderen Studierenden und allen Erstbetreuerinnen und Erstbetreuern sowie sonstigen promovierten Beteiligten des Studiengangs diskutieren. Hierdurch sollen alle Studierende des jeweiligen Promotionsstudiengangs regelmäßig zusammengeführt und ein intensiver Informationsaustausch gewährleistet werden.
2. Spezialseminare zu inhaltlichen und methodischen Fragen sowie zur relevanten wissenschaftlichen Literatur in den einzelnen am Studiengang teilnehmenden Arbeitsbereichen.
3. Kompaktworkshops zu speziellen Themen im Bereich des jeweiligen Promotionsstudiengangs, die gegebenenfalls auch von den Studierenden selbst geplant und durchgeführt werden können.
4. Laborpraktika in anderen am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen, jedoch auch an anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen zur Erlernung spezieller für die Durchführung des Promotionsvorhabens relevanter Techniken.
5. Seminare zur systematischen Verbesserung der Vermittlungskompetenz der Studierenden, wie z.B. der Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge in mündlicher und schriftlicher Form zu vermitteln, Forschungsprojekte zu konzipieren und in Form von Drittmittelanträgen darzustellen.
6. Spezialvorlesungen und Seminare zu promotionsrelevanten Themen in anderen Fakultäten sowie in Bereichen der Fakultät für Biologie, die nicht am Promotionsstudiengang direkt beteiligt sind.
7. Die Mitwirkung an der Lehre in grundständigen Studiengängen zum Erwerb einschlägiger Lehrerfortbildungen ("soft skills").

(2) Die Struktur des Lehrprogramms und die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Komponenten des Lehrprogramms werden in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs der Kandidatin oder des Kandidaten und des Themas der Dissertation von der jeweiligen Koordinationskommission festgelegt.

§ 4d Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre (sechs Semester).

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich im Promotionsstudiengang einschreiben lassen. Die Einschreibung ist gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

§ 4e Bescheinigung

Die Studierenden eines Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang und den Erhalt der im jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung in Promotionsstudiengängen bieten die am Studiengang beteiligten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät, insbesondere die Mitglieder der jeweiligen Koordinationskommission Beratungen an.

(3) Bei speziellen, inhaltlichen Fragen, insbesondere von Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen anstreben, beraten die fachlich zuständigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät.

§ 6 Kandidatenauswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgt nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Für die Auswahl der Kandidatinnen oder Kandidaten in Promotionsstudiengängen ist die für den jeweiligen Studiengang zuständige Koordinationskommission verantwortlich. Die Auswahl erfolgt auf der Basis des Studienabschlusszeugnisses, einer schriftlichen Bewerbung zum Studiengang sowie in der Regel aufgrund eines Auswahlgesprächs. Ein Studium in Promotionsstudiengängen bedarf auch der Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer gemäß § 8 Abs. 1. In der Regel wird eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer gemäß § 8 Abs. 3 benannt, die bzw. der den Promotionsprozess kontinuierlich begleitet.

(3) Für das Kandidatenauswahlverfahren in Promotionsstudiengängen werden folgende Unterlagen benötigt:

- ein formloses Bewerbungsschreiben, das Auskunft über die Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessengebiet gibt,
- Lebenslauf und Zeugnisse,
- ein Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
- ggf. Kopien von Publikationen und Studienabschlussarbeit.

(4) Für Kandidatinnen oder Kandidaten außerhalb von Promotionsstudiengängen ist ebenfalls die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer der Fakultät für Biologie gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich. Diese Erstbetreuerin oder dieser Erstbetreuer trifft die Auswahl nach Absatz 2 eigenverantwortlich.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ausgewählt worden, so kann diese oder dieser beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 7 stellen.

§ 7

Zugang zum Promotionsverfahren

(1) Den Zugang zum Promotionsverfahren können nur Kandidatinnen oder Kandidaten beim Promotionsausschuss beantragen, die gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 4 ausgewählt wurden und entsprechend eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer gemäß § 8 Abs. 1 benennen können.

(2) Der Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren ist vor Beginn des Studiums in einem Promotionsstudiengang zu beantragen, bzw. vor Beginn der Arbeiten zur Dissertation, falls eine Promotion außerhalb eines Promotionsstudienganges angestrebt wird.

(3) Voraussetzung für einen Zugang ohne Auflagen ist

- a) ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Master-, Magister- oder Diplomstudium in Biowissenschaften oder verwandten Fachrichtungen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- b) das abgeschlossene Erste Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (oder ein gleichwertiges Lehramtsexamen) im Fach Biologie

(4) Voraussetzung für einen Zugang unter Auflagen ist

- a) ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang zur Biologie bzw. zur Thematik eines entsprechenden Promotionsstudiengangs stehenden Fachs mit einer Regelstudienzeit von we-

nigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder

- b) ein mit mindestens "gut" abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang zur Biologie bzw. zur Thematik eines entsprechenden Promotionsstudiengangs stehenden Fachs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule, oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

(5) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen sowie die jeweilige Koordinationskommission, bzw. eine thematisch nahe liegende Koordinationskommission bei Kandidatinnen und Kandidaten außerhalb von Promotionsstudiengängen, gehört werden.

(6) Die Auflagen

- a) gemäß Absatz 4 Buchst. a) bestehen, wenn die Promotion innerhalb eines Promotionsstudienganges durchgeführt wird, aus nachzuweisenden Studienleistungen im Umfang von bis zu 50 % der im jeweiligen Promotionsstudiengang erforderlichen Leistungspunkte. Die zur Aufgabenerfüllung nachzuweisenden Leistungspunkte können auf die im Promotionsstudiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden. Wird die Promotion nicht im Rahmen eines Promotionsstudienganges durchgeführt, so richtet sich der Umfang entsprechend nach dem eines thematisch nahe liegenden Promotionsstudienganges. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Der Promotionsausschuss kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden. Die zu erbringenden Leistungen können in der Regel in Absprache mit der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers parallel zur Dissertation erbracht werden.
- b) gemäß Absatz 4 Buchst. b) bestehen in der Regel aus zweisemestrigen, auf die Promotion vorbereitenden Angleichungsstudien im Bereich Biologie bzw. im thematischen Umfeld des Promotionsstudiengangs. Es müssen in der Regel 60 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Im Falle von Studierenden in Promotionsstudiengängen kann die jeweilige Koordinationskommission dem Promotionsausschuss geeignete Veranstaltungen zur Erfüllung der Auflagen vorschlagen; bei Kandidatinnen und Kandidaten außerhalb von Promotionsstudiengängen kann die thematisch am nächsten liegende Koordinationskommission geeignete Veranstaltungen vor-

schlagen. Die zu besuchenden Veranstaltungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(7) Dem Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

1. Unterlagen über den Studienverlauf und der Nachweis des Examensabschlusses;
2. Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
3. Angabe, wo die Arbeit durchgeführt wird;
4. Name der jeweiligen Koordinationskommission und Name der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bei Promotionsstudiengängen bzw. Name der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers falls die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen angestrebt wird;
5. In der Regel: Name der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers gemäß § 8 Abs. 3.

(8) Die Angaben zu Absatz 7 Nrn. 2 bis 5 sind bei Promotionsstudiengängen vom Vorsitzenden der jeweiligen Koordinationskommission und von der Erstbetreuerin oder von dem Erstbetreuer gegenzuzeichnen bzw. im Falle einer beabsichtigten Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.

(9) Über den Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ein entsprechender Bescheid enthält ggf. auch die gemäß Absatz 6 festgesetzten Auflagen.

§ 8 Dissertation

(1) Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer einer Dissertation sind Mitglieder der Fakultät für Biologie, die entweder zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. In besonderen Fällen können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die seit ihrer Promotion mindestens sechs Jahre im Hochschulbereich tätig sind, Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer sein, sofern die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter diesem Vorhaben zustimmt. Daneben können in besonderen Fällen auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die selbst aus Drittmitteln finanzierte Doktorandenstellen eingeworben haben und beabsichtigen, diese Stellen mit Personen zu besetzen, die ihrerseits die Promotion an der Fakultät anstreben, die Erstbetreuung dieser Personen beantragen, sofern die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter diesem Vorhaben zustimmt. Soll einer dieser besonderen Fälle geltend gemacht werden, so bedarf es im Vorfeld einer beabsichtigten Betreuung eines begründeten, schriftlichen Antrags auf Betreuung einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung einer Person gemäß Satz 2 oder Satz 3 als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat im Rahmen der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel Anspruch auf individuelle Betreuung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. Eine beabsichtigte Lösung des Betreuungsverhältnisses soll in gegenseitig-

gem Einverständnis erfolgen und ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Im Streitfall kann der Promotionsausschuss eine Begründung verlangen, um eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Für den Fall, dass die zuständige Erstbetreuerin oder der zuständige Erstbetreuer aufgrund wie auch immer gearteter Umstände (Krankheit, Weggang etc.) vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung steht, gewährleistet der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Weiterbetreuung der Arbeit für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Datum des Zugangsbescheids gemäß § 7 Abs. 9. Um gegebenenfalls eine Weiterbetreuung ohne Zeitverlust erreichen zu können, wird in der Regel bereits zu Beginn des geplanten Promotionsvorhabens eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer benannt, die bzw. der den Promotionsprozess kontinuierlich begleitet und gegebenenfalls die Funktionen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers übernehmen kann. Für Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer gilt Absatz 1 sinngemäß. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer soll auch zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vermitteln, falls es zwischen diesen zu schwerwiegenden Streitigkeiten kommt.

(4) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre, was bei der Themenstellung zu berücksichtigen ist. Bei mehr als vierjähriger Verweildauer von Kandidatinnen oder Kandidaten kann der Promotionsausschuss von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und gegebenenfalls von der zuständigen Koordinationskommission eine schriftliche Begründung verlangen.

(5) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft Biologie bzw. der Didaktik der Biologie oder zu interdisziplinären Aspekten der Biologie leisten. Sie muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasst sein.

(6) Nach schriftlicher Übereinkunft mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer können Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(7) Die Dissertation ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Andere Sprachen können vom Promotionsausschuss auf Antrag zugelassen werden.

(8) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit eingereicht werden, die in der Regel aus mindestens drei in referierten Journalen publizierten bzw. zur Publikation angenommenen Artikeln mit mindestens einer Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten besteht. In besonderen, von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu begründenden Fällen kann eine Dissertation auch dann als kumulativ akzeptiert werden, wenn erst zwei Publikationen in referierten Journalen zur Veröffentlichung angenommen bzw. publiziert sind und eine dritte zur Publikation eingereicht wurde; in

diesem besonderen Fall muss allerdings bei einer der angenommenen oder bereits erschienenen Publikationen die Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegen. Die Einzelelemente der kumulativen Dissertation können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, müssen unter einer gemeinsamen Fragestellung entstanden sein und dürfen zeitlich nicht länger als vier Jahre auseinander liegen. Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer zusammenfassenden Abhandlung darzulegen und hinreichend zu begründen. Die zusammenfassende Abhandlung, die den einzelnen Publikationen vorangestellt wird, soll insbesondere in die Thematik der Arbeit einführen und die allgemeine Problemstellung erörtern. Anteile anderer Autoren an den einzelnen Publikationen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Inhalt und Umfang kenntlich zu machen. Die kumulative Dissertation bedarf auch einer befürwortenden Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Sinne von Absatz 1, aus der detailliert der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Publikationen hervorgehen muss, auch ist der Publikationsstatus (publiziert, zur Publikation angenommen, zur Publikation eingereicht) der Einzelelemente der kumulativen Dissertation anzugeben.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt schriftlich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges der Kandidatin oder des Kandidaten;
2. der Zugangsbescheid gemäß § 7 Abs. 9;
3. gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der Auflagen gemäß § 7 Abs. 6;
4. bei Promotionsstudiengängen: die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang und den Erhalt der im jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 4e;
5. sieben Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder bei einer kumulativen Dissertation gemäß § 8 Abs. 8 die als Dissertation vorgelegten Artikel mit der zusammenfassenden Abhandlung in siebenfacher Ausfertigung;
6. die Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die Dissertation selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel kenntlich gemacht hat;
7. der Name der jeweiligen Koordinationskommission und der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bei Promotionsstudiengängen bzw. der Name der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers falls die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen angestrebt wird;
8. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
9. bei kumulativen Dissertationen gemäß § 8 Abs. 8, bei denen eine bzw. mehrere Publikationen mit mehr als einer Autorin oder einem Autor vorgelegt werden, folgende Angaben:
 - Namen, Grade und Anschriften der an der jeweiligen Publikation beteiligten Autorinnen oder Autoren;

- gemeinsamer, durch Unterschrift aller Autorinnen oder Autoren bestätigter Bericht, der über den Verlauf der Zusammenarbeit und insbesondere den Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit Auskunft gibt;
- Erklärung, ob die anderen Beteiligten der gemeinsamen Publikation(en) ein Promotions-, Habilitations- oder anderes Qualifikations- bzw. Prüfungsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben oder beabsichtigen dies zu tun;

10. bei kumulativen Dissertationen gemäß § 8 Abs. 8 die befürwortende Stellungnahme der jeweiligen Koordinationskommission und der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bei Promotionsstudiengängen bzw. die befürwortende Stellungnahme der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers falls die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen angestrebt wird;
11. eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten;
12. eine elektronisch lesbare Kopie der Dissertation.
13. die Nennung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers an der Fakultät nach § 10 Abs. 1 Satz 2.

(2) Sind alle Punkte gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist die Dissertation zur schriftlichen Begutachtung an zwei vom Promotionsausschuss bestimmte promovierte Gutachterinnen oder Gutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin und Professor der Fakultät sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen vor Ablauf von sechs Wochen ein Gutachten über die Dissertation abgeben. Sie votieren für Annahme oder Ablehnung oder eine Umarbeitung der Dissertation. Das Votum ist zu begründen. Haben sie für die Annahme votiert, benoten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation.

(3) Noten sind:

- magna cum laude (1, sehr gut);
- cum laude (2, gut);
- rite (3, befriedigend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat

- summa cum laude (1*, mit Auszeichnung) gegeben werden.

Die Note kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „magna cum laude, 1, sehr gut“ kön-

nen nicht aufgewertet und die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „rite, 3, befriedigend“ nicht abgewertet werden.

(4) Wurde von beiden Gutachtern die Note "summa cum laude" vergeben, so muss ein drittes, externes Gutachten eingeholt werden, da die Dissertation nur bei ungewöhnlich hohen, auch von externen Gutachtern akzeptierten wissenschaftlichen Leistungen mit der Gesamtnote "summa cum laude" bewertet werden darf. Ein dritter Gutachter ist auch erforderlich, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Der Promotionsausschuss kann insgesamt bis zu vier Gutachter bestimmen.

(5) Über ein Votum für eine Umarbeitung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Schließt er sich dem Votum an, so teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die umgearbeitete Fassung muss spätestens sechs Monate nach Rückgabe der Erstfassung an die Kandidatin oder den Kandidaten wieder beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Die umgearbeitete Fassung wird erneut beiden Gutachterinnen oder Gutachtern überwiesen. Die erste Fassung der Dissertation wird als solche kenntlich gemacht und ist zum Vergleich beizufügen. Wird das Votum für eine Umarbeitung vom Promotionsausschuss nicht angenommen, so bestimmt dieser zwei neue Gutachterinnen oder Gutachter.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Prüfungskommission (vgl. § 11 Abs. 1) und des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder der Fakultät sowie in Promotionsstudiengängen die Mitglieder der zuständigen Koordinationskommission können die Gutachten einsehen. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist vertraulich zu behandeln.

(7) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten und der Zusammenfassung der Dissertation gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 an zehn Arbeitstagen für den in Absatz 6 genannten Personenkreis ausgelegt. Die Dissertation kann während der Auslagezeit von allen Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht in fakultätsüblicher Weise Ort und Zeitraum der Auslage bekannt und fügt die Zusammenfassung der Dissertation bei.

(8) Hat die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit votiert, so gilt sie als angenommen bzw. abgelehnt, wenn kein promoviertes Mitglied aus dem in Absatz 6 genannten Personenkreis schriftlich und unter Angabe entsprechender Gründe Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhebt. Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs endet mit der Auslagefrist gemäß Absatz 7. Der Einspruch kann zunächst auch ohne Angabe von Gründen erhoben werden, allerdings muss eine schriftliche Begründung gemäß Satz 1 bis spätestens fünf Arbeitstage nach Ende der Auslagefrist

nachgereicht werden, ansonsten ist der Einspruch gegenstandslos.

(9) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter für die Annahme, die oder der andere für die Ablehnung der Arbeit votiert, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Deren oder dessen Votum entscheidet nach einer erneuten Auslage über Annahme oder Ablehnung der Arbeit, wenn kein promoviertes Mitglied aus dem in Absatz 6 genannten Personenkreis Einspruch erhoben hat. Absätze 2, 3, 7 und 8 gelten entsprechend.

(10) Über Einsprüche, die gemäß Absatz 8 oder 9 vorgebracht wurden, entscheidet der Promotionsausschuss. Weist er den Einspruch zurück, so gilt die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter. Gibt er dem Einspruch statt, so führt er die Klärung des strittigen Punktes herbei, wobei die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der Einspruchführende und die Gutachterinnen oder Gutachter zu hören sind. Zur Klärung kann der Promotionsausschuss auch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmen; Absätze 2, 3, 7 und 8 gelten dann entsprechend. Hiernach entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(11) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung einer Dissertation ist eine Umarbeitung nach Absatz 2 und 5 nicht möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren oder dessen Dissertation abgelehnt wurde, kann einmal die Eröffnung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer anderen Dissertation beantragen.

§ 11 Disputation

(1) Wurde die Dissertation gemäß § 10 Abs. 11 endgültig angenommen, so findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Dazu bestimmt der Promotionsausschuss eine sechsköpfige Prüfungskommission, der die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation und weitere, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angehören, die in der Regel Mitglieder der Fakultät für Biologie sind. Bei Promotionsverfahren aufgrund interdisziplinär ausgerichteter Dissertationen muss die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Fakultät für Biologie angehören. Es darf in der Regel nur ein Mitglied der Prüfungskommission dem Lehrstuhl bzw. der Abteilung angehören, dem bzw. der die Erstgutachterin oder der Erstgutachter angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Promotionsverfahren in Promotionsstudiengängen kann die für den jeweiligen Studiengang zuständige Koordinationskommission unter Beachtung der genannten Rahmenbedingungen dem Promotionsaus-

schuss einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission unterbreiten, wobei dieser Vorschlag in der Regel mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer enthalten soll, die nicht an dem betreffenden Studiengang beteiligt sind.

(2) Die Disputation soll der Feststellung dienen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich nicht nur auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation, sondern auch auf moderne Entwicklungen des jeweiligen Faches sowie auf den Forschungsstand angrenzender Gebiete.

(3) Die Disputation findet in der Regel einen Monat nach Annahme der Dissertation in der Vorlesungszeit statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit den Disputationstermin. Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 1 erhalten die Dissertation eine Woche vor dem Disputationstermin für eine Woche zur Einsicht.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten über Grundlagen und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation von höchstens 30 Minuten Dauer, gefolgt von einer wissenschaftlichen Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer.

(5) Der Bericht ist öffentlich; die wissenschaftliche Diskussion ist öffentlich für alle promovierten und alle zur Promotion zugelassenen Mitglieder der Universität sowie für alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Kandidatin oder der Kandidat für jeden Teil schriftlich den Ausschluss der Öffentlichkeit unter Angabe der besonderen Umstände beantragen; über einen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter.

(6) Bei der wissenschaftlichen Diskussion sind alle promovierten Mitglieder der Fakultät frageberechtigt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter leitet die wissenschaftliche Diskussion, sie oder er berücksichtigt vorrangig Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß Absatz 1.

(7) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt diese als "nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(8) Erscheinen vom Promotionsausschuss bestimmte und geladene Mitglieder der Prüfungskommission nicht zur Disputation, so kann die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter Mitglieder der Fakultät für Biologie, die gemäß

Absatz 1 berechtigt sind diese Prüfung durchzuführen, kurzfristig nachnominieren, so dass wieder eine sechsköpfige Prüfungskommission entsteht. Ist dies nicht realisierbar, so kann in diesem besonderen Fall die Prüfung auch mit fünf Prüfungskommissionsmitgliedern durchgeführt werden. Weniger als fünf Prüfungskommissionsmitglieder sind nicht zulässig; in diesem Falle ist die Prüfung zu einem anderen Termin erneut anzusetzen.

(9) Versucht eine Person aus dem Auditorium die Disputation zu beeinflussen oder zu stören, so ist die betreffende Person auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet bzw. kann die Beeinflussung oder Störung nicht unterbunden werden, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin, gegebenenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durchzuführen. Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Über den Verlauf der Disputation wird Protokoll geführt.

§ 12

Beurteilung der Disputation

Die gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation erfolgreich verlief, und benotet sie gemäß § 10 Abs. 3. Bei der Beurteilung werden insbesondere die Leistungen der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigt. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 13

Wiederholung der Disputation

Bei nicht erfolgreicher Disputation kann sich die Kandidatin oder der Kandidat erneut einer Disputation stellen. Die Disputation muss innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nicht möglich.

§ 14

Gesamtbenotung

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) In die Gesamtnote fließen die Noten der Gutachten und der Disputation ein. Ein ablehnendes Votum einer Gutachterin oder eines Gutachters gemäß § 10 Abs. 9 fließt nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Festsetzung der Gesamtnote ist die gemittelte Note der Dissertation 2-fach zu gewichten und die Note der mündlichen Prüfung 1-fach. Bei der Gesamtnote werden Notenwerte bis einschließlich 1,5 zu "magna cum laude", Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu "cum laude", Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite". Eine Gesamtnote "summa cum laude" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle Teilnoten "summa cum laude" lauten. Falls

einzelne Teilnoten auf "summa cum laude" lauten, so fließen diese jeweils mit dem Wert 0,7 in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden Werte nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten.

§ 15 Einsicht, Widerspruch

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierzu sind der Dekanin oder dem Dekan von der Kandidatin oder dem Kandidaten zusätzlich zu den sieben Exemplaren der Originalfassung (vgl. § 9) abzuliefern:

- a. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
oder
- b. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Herausgeberin oder der Herausgeber die Annahme der Arbeit bestätigt hat; zusätzlich ist von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation zu bestätigen, dass der Inhalt der Veröffentlichung(en) mit dem der Dissertation in den wesentlichen Teilen übereinstimmt
oder
- c. drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist
oder
- d. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches,
oder
- e. sechs Exemplare bei Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zum Zwecke der Bereitstellung in Datenbanken.

(2) Eine für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ist mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit abzustimmen. Fassungen in englischer und französischer Sprache sind gestattet, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Inhaltsgleichheit mit der Originalfassung bestätigt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation innerhalb eines Jahres, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Wird die Frist zur Veröffentlichung nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen die Frist um sechs Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vor Ablauf der Frist zur Veröffentlichung eingeht.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird ausgefertigt, wenn die unter § 16 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die gemäß § 14 gemittelte Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Noten gemäß § 14 werden in Textform sowie als Zahlenwert einschließlich der ersten Nachkommastelle angegeben. Die Promotionsurkunde enthält auch den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Gesamtnote die gemittelte Note der Dissertation 2-fach und die Note der mündlichen Prüfung 1-fach gewichtet wurden. Die Promotionsurkunde trägt das Datum des Disputationstages und wird mit dem Fakultätssiegel versehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die Dekanin oder der Dekan unterschreiben die Urkunde. Eine Abschrift verbleibt bei den Akten.

(3) Bei Studierenden in Promotionsstudiengängen kann die Promotionsurkunde durch ein Supplement ergänzt werden, das die Leistungen aus dem Promotionsstudiengang gemäß § 4e enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen; die Kandidatin oder der Kandidat ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Doktorprüfung

für nicht bestanden erklären und damit den Doktorgrad entziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Biologie kann aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion wird der Fakultätskonferenz von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren einschließlich der habilitierten Mitglieder der Fakultät vorgelegt.

(3) Stimmt die Fakultätskonferenz der Aufnahme des Ehrenpromotionsverfahrens mit einfacher Mehrheit zu, so wählt sie eine "Ehrenpromotions-Prüfungskommission" in einer Zusammensetzung gemäß §2 Abs. 1 Satz 1. Die Ehrenpromotions-Prüfungskommission stellt die notwendigen Informationen über die zu Ehrende oder den zu Ehrenden zusammen und bereitet die Abstimmung gemäß Absatz 4 vor.

(4) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde vollzogen. In der Urkunde werden die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierenden gewürdigt.

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät

(1) Die Fakultät für Biologie verleiht die Titel Dr. rer. nat. und Dr. phil. nat. gemäß § 1 Abs. 1 auch im Zu-

sammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 18, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 9 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass der Zugang zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gemäß Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Biologie und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Buchst. a) und b) sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter, die oder der durch die ausländische Partneruniversität bestimmt wird, sowie einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld begutachtet; eine der beiden Personen ist in der Regel auch gleichzeitig die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus sechs Prüferinnen oder Prüfern, sofern dem nicht Bestimmungen an der Partneruniversität entgegenstehen.

Mindestens zwei der Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld und mindestens zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 17 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Der deutsche Teil wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regeln aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

§ 21

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung (neu) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 3. Juni 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31 Nr. 10 S. 112) (alt) außer Kraft. Die alte Promotionsordnung ist weiter anzuwenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die neue Promotionsordnung angewendet werden; der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 2005.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Zweite Änderung der Regelungen für die Benutzung der „Trainingswerkstatt UNIFIT“ in der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Az.: 3102.70

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2006 folgende zweite Änderung der Regelungen für die Benutzung der „Trainingswerkstatt UNIFIT“ in der Universität Bielefeld in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.02.2000, veröffentlicht im Mittelungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 29, Nr. 7 vom 17.02.2000, geändert durch Änderung vom 02.01.2002, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 01 vom 02.01.2002, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Nutzung des UNIFIT sind, sofern sie nicht für Zwecke der Abteilung Sportwissenschaft erfolgt, folgende Entgelte zu entrichten:

- a) Studierende, Auszubildende und Kollegiatinnen und Kollegiaten des Oberstufen-Kollegs:
 - 6 Monate: 70,00 € (49,00 €)
 - 12 Monate 130,00 € (91,00 €)
- b) Sonstige Mitglieder und Angehörige:
 - 6 Monate: 140,00 € (98,00 €)
 - 12 Monate: 260,00 € (182,00 €)
- c) Sportstudierende bei einer Nutzung in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr
 - 6 Monate: 35,00 € (24,50 €)
 - 12 Monate: 65,00 € (45,50 €)
- d) Sportstudierende in Lehrveranstaltungen:
frei.

Die in Klammern vermerkten Tarife gelten für Personen mit einem Mindestgrad der Behinderung von 50%.

Die unter a) bis c) genannten Zeiträume beginnen jeweils am 01.04. und 01.10.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.
Die Regelungen in § 2 Abs. 1 finden mit Wirkung vom 01.04.2006 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 28. März 2006.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang "Politische Kommunikation" der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang "Politische Kommunikation" erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang "Politische Kommunikation" vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 14 S. 138) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden nach dem Wort „folgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 18. Januar 2006.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Biologie an der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Biologie wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester führt zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und kann je nach gewählter Studienrichtung zu einer Studienzeitverlängerung führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
2	Basismodul Biologie I – Praxis	10	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
4	Basismodul Biologie II – Praxis	10	6,5	2	1		
	Zwischensumme:	34	26		4		

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
11	Modul Didaktik I ¹	10	7	1	2		
12	Modul Didaktik II ¹	10	7	2	1	1	
6	Aufbaumodul Ökologie ²	10	6,5	3	1 ⁶		Modul 1-4
7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen ²	10	6,5	3	1 ⁶		Modul 1-4
9a	Projektmodul ³	10	6,5	4		1 ⁶	entspr. Aufbau- modul
9b	Spezialmodul im Gebiet der ge- wählten Aufbaumodule ³	10	6,5	4	1 ⁶		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung ⁴	10	6	3/4	1 ⁶		
Umfang des Fachstudium insgesamt:		94	65,5		10 (+1)	1 (+1)	
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		11					

¹ Im Rahmen der Module Didaktik I und Didaktik II werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP durchgeführt.

² Alternativ kann das Modul 5 Genetik/Zellbiologie/Physiologie gewählt werden.

³ Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.

⁴ Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 6 SWS nachgewiesen werden.

⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

⁶ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung das Modul "Projektbegleitung zur Masterarbeit" im Umfang von 9 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester) - gilt nicht für den Bachelorjahrgang WS 2002/03 -

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie ²	10	6,5	1	1		
7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen ²	10	6,5	1	1		
9a	Projektmodul ³	10	6,5	4		1	
9b	Spezialmodul im Gebiet der gewählten Aufbaumodule ³	10	6,5	2	1		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung ⁴	5	3	3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	22,5		2 (+1)	1 (+1)	
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		10					

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

- ² Alternativ kann das Modul 5 Genetik/Zellbiologie/Physiologie gewählt werden.
- ³ Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.
- ⁴ Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 3 SWS nachgewiesen werden.
- ⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung das Modul "Projektbegleitung zur Masterarbeit" im Umfang von 9 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
	Zwischensumme:	14	13		2		

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ²	10	7	1	1 ³		
N3	Naturwissenschaften III ²	10	7	1	1 ³		
N2	Naturwissenschaften II ²	7	7	2		1 ³	
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ¹	10	7	2	1	1	2 Module aus N1-N3
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	41		5	2	

¹ Im Rahmen des Moduls Didaktik der Naturwissenschaften werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS absolviert. Wurde das Modul Didaktik der Naturwissenschaften bereits im Bachelor absolviert, so wird es durch ein Modul gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

³ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
N1	Naturwissenschaften I ²	10	7	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
N2	Naturwissenschaften II ²	7	7	2		1	
	Zwischensumme:	31	27		3	1	

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Rahmen der Module Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
N3	Naturwissenschaften III ²	10	7	3	1 ³		
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ¹	10	7	4	1	1	2 Module aus N1-N3
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	41		5	2	

¹ Im Rahmen des Moduls Didaktik der Naturwissenschaften werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS absolviert. Wurde das Modul Didaktik der Naturwissenschaften bereits im Bachelor absolviert, so wird es durch ein Modul gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

³ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10 MPO Ed.)

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach der Erbringung benoteter und/oder unbenoteter Einzelleistungen.

- (2) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel in Form von Klausuren erbracht. Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je LP der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Klausuren können vollständig oder teilweise in Form von "multiple-choice"-Fragen gestellt werden. Die Ausarbeitung dieser Fragen sowie die Benotung der Klausuren erfolgt durch Personen, die zu Prüfenden bestellt wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt nach dem Schlüssel:

ab 90 %	sehr gut	Note 1,0
ab 75 %	gut	Note 2,0
ab 60 %	befriedigend	Note 3,0
über 50 %	ausreichend	Note 4,0
bis 50 %	nicht ausreichend	Note 5,0

Ist der Erwerb von LP durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen, so ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

- (4) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 2005

Bielefeld; den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Biologie an der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006 (gültig nur für den Bachelor-Jahrgang WS 02/03)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
- **entfällt** -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
- **entfällt** -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
- **entfällt** -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- **entfällt** -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Biologie wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester führt zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und kann zu einer Studienzeitverlängerung führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)
- **entfällt** -

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - **entfällt -**

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie	10	6,5	1	1		
7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen	10	6,5	1	1		
12	Modul Didaktik II ² (ohne Baustein I)	7	5	2-4		1	
9a	Projektmodul ³	10	6,5	4		1	
9b	Spezialmodul im Gebiet der gewählten Aufbaumodule ³	10	6,5	2	1		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung ⁴	8	5	3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		45	29,5		2 (+1)	2 (+1)	

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Rahmen des Moduls Didaktik II werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 3 LP durchgeführt.

³ Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.

⁴ Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 5 SWS nachgewiesen werden.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester) **- entfällt -**

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester) **- entfällt -**

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10 MPO Ed.)

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach der Erbringung benoteter und/oder unbenoteter Einzelleistungen.

(2) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel in Form von Klausuren erbracht. Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je LP der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Klausuren können vollständig oder teilweise in Form von "multiple-choice"-Fragen gestellt werden. Die Ausarbeitung dieser Fragen sowie die Benotung der Klausuren erfolgt durch Personen, die zu Prüfenden bestellt wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt nach dem Schlüssel:

ab 90 %	sehr gut	Note 1,0
ab 75 %	Gut	Note 2,0
ab 60 %	Befriedigend	Note 3,0
über 50 %	Ausreichend	Note 4,0
bis 50 %	nicht ausreichend	Note 5,0

Ist der Erwerb von LP durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen, so ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

(3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(4) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gelten nur für die Studierenden, die das Master-Studium als Fortsetzung des im Wintersemester 2002/03 begonnenen Bachelor-Studiums Biologie aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 2005.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Berichtigung:

Die Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juli 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 11 S. 113) wird wie folgt berichtigt:

1. Modul 8 in Ziffer 5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" hat 2 SWS und damit hat dieses Profil in der Summe 14 SWS:

5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	13 (+2) ¹ (+8) ³	6	4 – 5	1 (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) ³	12 (+2) ¹ (+8) ³	2	5 – 6	1 ² (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
	Summe:	64 (+2)	(14)		4 (+1)		

2. Modul 9 in Ziffer 5.2.2 Profil " Interkulturelle Kommunikation" hat 4 SWS und damit hat dieses Profil in der Summe 16 SWS:

5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	13 (+2) ¹ (+8) ³	6	4 – 5	1 (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) ³	12 (+2) ¹ (+8) ³	4	5 – 6	1 ² (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
	Summe:	64(+2)	(16)		4(+1)		

3. Modul 8 in Ziffer 6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" hat 2 SWS und damit hat dieses Profil in der Summe 8 SWS:

6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/ Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	2	5 – 6	1 ¹		Module 1 – 4
	Summe:	25	8		2		

4. Modul 9 in Ziffer 6.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation" hat 4 SWS und damit hat dieses Profil in der Summe 10 SWS:

6.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	4	5 – 6	1 ¹		Module 1 – 4
Summe:		25	10		2		

**BEITRAGSORDNUNG des STUDENTENWERKES
BIELEFELD** vom 17. Oktober 1995 in der Fassung der
Änderung vom 19. April 2006

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bielefeld hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV.NW. S. 381, ber. S. 399) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld mit den
 - 2.1 Fachbereichen in Bielefeld und dem
 - 2.2 Fachbereich in Minden
3. Fachhochschule Lippe und Höxter mit den
 - 3.1 Fachbereichen in Lemgo, den
 - 3.2 Facheichen in Detmold und den
 - 3.3 Fachbereichen in Höxter
4. Hochschule für Musik Detmold

Sozialbeiträge gem. § 13 Abs. 5 StWG erhoben.

- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die aus folgenden Gründen beurlaubt sind:
- a) Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist)
 - c) Schwangerschaft
 - d) die Erziehung eigener Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren.

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind ferner Studierende, die sich aus studienbedingten Gründen mindestens die Hälfte eines Semesters im Ausland aufhalten. Dies ist durch eine Bescheinigung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

für alle Studierenden auf **€ 60,00**.

§ 3

Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung aus anderen als in § 1 Abs. 2 genannten Gründen.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum **Wintersemester 2006/2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.10.1995, zuletzt geändert am 11.04.2005 außer Kraft.

Bielefeld, 24. April 2006

Andreas Marotzke
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Günther Remmel
Der Geschäftsführer